

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

8C 398/2019

Urteil vom 19. Juni 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Maillard, Präsident,  
Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Bern,  
Scheibenstrasse 70, 3014 Bern,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern  
vom 17. April 2019 (200 17 865 IV).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 15. Mai 2019 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons  
Bern vom 17. April 2019,  
in die Verfügung des Bundesgerichts vom 20. Mai 2019 an A. \_\_\_\_\_, worin  
- auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung  
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit  
hingewiesen worden ist,  
- um Nachreichung des angefochtenen Entscheids bis spätestens am 7. Juni 2019 ersucht worden  
ist, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe,  
in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 4. Juni 2019 (Poststempel)eingereichte Eingabe,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den am 20. Mai 2019 vom Gericht gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG  
angezeigten Formmangel der fehlenden Beilagen innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht  
hinreichend behoben hat, hat er doch lediglich die Seiten 1, 3, 5, 7, 9 und 11 des angefochtenen  
Entscheids eingereicht,  
dass die Beschwerdeschrift überdies offensichtlich nicht den minimalen Begründungsanforderungen  
nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG zu genügen vermag, wonach unter anderem in gedrängter Form  
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, was ein konkretes Auseinandersetzen  
mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz  
voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.;  
vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen),  
dass es insbesondere nicht ausreicht, vor Vorinstanz nicht in Frage Gestelltes (Rentenbeginn)  
letztinstanzlich thematisieren zu wollen, ohne zugleich aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht  
diesbezüglich einen Rechtsfehler begangen haben soll,  
dass das Bundesgericht als Rechtsmittelinstanz auch nicht dazu da ist, Fragen zu beantworten, die  
ausserhalb des durch den vorinstanzlichen Entscheid vorgegebenen Streitgegenstandes liegen,  
dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde  
nicht einzutreten ist,  
dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von  
Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. Juni 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel